

Verbands-Zeitung

**Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen**

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzdurch 2,70 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Arieß, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schillerstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 6. 63

Abonnentenpreis:
Geschäftskampten kosten die sechsgeschaltene Folioseite 40 Pfennig.
Schluss für Inserate: Montag früh 3 Uhr.

Bekanntmachung.

Der 19. Verbandstag hatte beschlossen, den nächsten ordentlichen Verbandstag im Jahre 1917 in Stuttgart abzuhalten. Die Vorbereitungen hierzu müssen jetzt getroffen werden.

Der Verbandsvorstand, welchem die Einberufung des Verbandstages obliegt, beschloß in Rücksicht darauf, daß über 60 Prozent der Verbandsmitglieder in Heeresdiensten stehen und folglich keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Verbandstages und dessen Beschlüsse ausüben vermögen, für den Fall, daß nicht unvorhergesehene Umstände die frühere Einberufung eines Verbandstages notwendig machen, die Abhaltung des 20. Verbandstages bis zum Wiedereintritt geordneter Verhältnisse zu vertagen.

Der Verbandsvorstand.

Zusammenlegung und Stilllegung von Betrieben.

Amtlich wurde kürzlich folgendes bekanntgegeben: Unabhängig von der Durchführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst wird im Kriegsamt untersucht, inwieweit das Interesse der Gesamtheit aus Gründen wirtschaftlicher Art — z. B. zur Erfassung von Brennstoffen, zur zweckmäßigeren Verteilung von Rohstoffen, Rohöl, Halb- und Fertigerzeugnissen — die örtliche Zusammenlegung und Stilllegung und Stilllegung von Betrieben erforderlich. Mit der Prüfung dieser Fragen hat der Chef des Kriegsamtes den beim Chef seines technischen Stabes gebildeten Ständigen Ausschuß für Zusammenlegung von Betrieben (S. A. 3.) beauftragt. Dem Ausschüsse, dessen Vorsitz der Chef des technischen Stabes führt, gehören Vertreter verschiedener Abteilungen des Kriegsamtes und der beteiligten Staatsverwaltungen, sowie acht auf Vorschlag der Industrie, des Handels und des Handwerks vom Chef des Kriegsamtes berufene Vertreter dieser Wirtschaftskreise an. Der Ausschuß hat beim Chef des technischen Stabes, Berlin, Leipziger Platz Nr. 13, eine Geschäftsstelle. Der S. A. 3. bedient sich zur Übermittlung seines Auftrages an die interessenten der vorhandenen Wirtschaftsorganisationen, die als eine gewisse Vertretung einzelner Industrien oder Handelskreise angesehen werden können, z. B. des Kriegsausschusses der deutschen Industrie, des Deutschen Handelsstages, des Hansa und des Handelsverbundes. Siehe der die kleinen Gruppen vertretenden anderen Organisationen wird es sein, unter Außerachtlassung jeglichen Sonderinteresses sich zur tatsächlichen Mitarbeit mit der führenden Organisation zusammenzufinden. Sie haben die Verhandlungen innerhalb der Industrie zu führen und das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich dem S. A. 3. zu übermitteln. Bildigt der S. A. 3. die für die Zusammenlegung, insbesondere die Entstädigung der stillzulegenden Betriebe aufgestellten Grundsätze der Industrie, so werden ihre Vorschläge dem Chef des Kriegsamtes zur Genehmigung und Entstädigung wegen der weiteren Behandlung der Angelegenheit unterbreitet. Über die Verwertung der durch die Zusammenlegung freiwerdenden Arbeitsstätten, Massenwälle, Maschinen usw. entscheiden die zuständigen, mit der Beaufsichtigung des Heeresbedarfs beauftragten Stellen der Heeresverwaltung. Die freiwerdenden Arbeitskräfte unterliegen der Verfügung des Kriegsministeriums und Arbeitsamtes (E. D.).

Ein Ergebnis dieser amtlichen Anweisung ist jedenfalls auch die Errichtung der Kriegsabteilung und des Hilfsdienst-Ausschusses im Deutschen Brauerbund und das Kündschreiben des Zentralen Brauerbundes an die Vorstände der lokalen Brauereivereinigungen sowie an die Mit-

glieder des Großen Ausschusses des Deutschen Brauerbundes, worauf wir in Nr. 1 der "Verbandszeitung" hingewiesen haben. Es wurde dort gesagt, was wir wiederholen möchten:

"Nach Eingang der Antworten und Sichtung des Materials werden die vorgenannten Organe dem Kriegsamt allgemeine Richtlinien und Vorschläge unterbreiten, nach welchen innerhalb der einzelnen Bezirke (Kriegsamtstellen und Kriegsamtnebenstellen) die Ausführung des Gesetzes unter timlichster Schonung der vorhandenen wirtschaftlichen Werte anzubahnen sein würde."

Hierbei würden die lokalen Fachorganisationen, sowie insbesondere für die einzelnen zu bildenden Bezirke zu benennende Betrauenen in äußerst ganz besonders zur tatkräftigen Mitarbeit herangezogen werden müssen. Den einzelnen Brauereien, namentlich also auch den mittleren und kleinen Betrieben, wird dabei ausgiebig Gelegenheit geboten sein, ihr Interesse mit den Erfordernissen des Gesetzes weitgehend in Einklang zu bringen. Einigkeit die freiwillige Organisation auf diese Weise innerhalb der einzelnen oben genannten Bezirke alsdann gelingt, dürften keinerlei Zwangsmaßnahmen zu befürchten sein."

Im Zusammenhang damit wird verständlich eine Pressenotiz der "Frankfurter Zeitung", die besagt, daß auf Veranlassung der Regierung der Deutsche Brauerbund an die in allen Gegenden Deutschlands bestehenden Lokalverbände das Eruchen gerichtet hat, in einer Beratung darüber einzutreten, in welcher Weise zu Erhornissen an Arbeitskräften und Gewerken eine freiwillige Zusammenlegung von Brauereien zu erreichen ist. Gegenüberliegende Vorschläge sollen einer vom Brauerbund eingesetzten Kommission gemacht werden."

Wir sind der Meinung, daß hier etwas fehlt: nämlich, daß auch die Vertretung der Arbeiter, die Organisation, bei so schwerwiegenden Maßnahmen mitratet müßte, damit auch das Interesse der Arbeiter nach Lage der Dinge gewahrt wird. Unsere Organisation hat sich mit einem entsprechenden Antrage an die zuständige Stelle gewandt und nachträglich hat auch der Hilfsdienstausschuß des Reichstages sich am 20. Januar mit der gleichen Frage allgemein beschäftigt, die verschiedenen Maßnahmen bei Betriebsstilllegungen als voreilig und unzweckmäßig bezeichnet. Besonders wurde Einpruch dagegen erhoben, daß die Zusammenlegung von Betrieben erfolgt, bevor die Arbeit gehörig sind und für die Unterbringung der beteiligten Arbeiter gesorgt, über ihr Schicksal entschieden ist. Die Kommission stimmte einem Antrage der Sozialdemokraten zu, wonach bei Maßnahmen des Kriegsamtes, die auf eine Stilllegung einzelner Betriebe hinzufließen, die Vertreter der Arbeiterorganisationen zu hören sind.

Können Harmonie- und Tarifvereine Tarifvertragsträger sein?

Diese Frage verneint der Sozialpolitiker Sinnheimer in einem bei Dunder u. Humboldt erschienenen Buch: „Ein Arbeitstarifgesetz; die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht“ und sagt dazu folgendes:

„Was zunächst die Harmonieverbände anlangt, so scheiden sie ohne weiteres aus, weil ihnen die für Abschluß eines Tarifvertrages notwendige Parteistellung fehlt. Sie umfassen Arbeitgeber und Arbeiter oder Arbeitnehmer in einer Organisation. Sie können deswegen die Interessen der letzteren nicht rein und unabhängig zum Ausdruck bringen.“

Die wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände scheiden aus, weil das Prinzip und die Tendenz ihrer Organisation den Rahmen der Tarifentwicklung entgegenstehen. Das Prinzip der wirtschaftsfriedlichen Verbände ist das Werbvereinsprinzip, das heißt der Abschluß an die Unternehmung, mit welcher der Arbeiter es allein zu tun hat.“ Sie haben dieses Prinzip streng durchgeführt und es zur Lebensgrund-

lage ihrer Organisation gemacht. Die Vereinsmitgliedschaft ist an die Zugehörigkeit zum einzelnen Werke gebunden. Scheidet der Arbeiter aus ihm aus, so verliert er die Vereinszugehörigkeit und damit alle seine Ansprüche an seinen Verband. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen erscheinen ihm ausschließlich als Angelegenheiten des Werkes, in dem er zuröllig beschäftigt ist, nicht als gesellschaftliche Bedingungen. Dem Prinzip entspricht die Tendenz dieser Organisation. Zwar wird von ihnen das sogenannte Streitrecht prinzipiell bejaht. Diese Bejahung ist indessen ohne Bedeutung, denn sie verwerfen praktisch jede Einrichtung, die auf die Möglichkeit und die Durchführung eines wirtschaftlichen Kampfes gerichtet ist. Dies zeigt sich zum Beispiel darin, daß die Vereine auf die Anlegung von Streikfassen ausdrücklich Verbot leisten. „Die Schaffung solcher Fassen würde eine Widerinnigkeit gegen die Interessengemeinschaft bedeuten, ein unbegründetes grundätzliches Misstrauen des Vereins gegen den Unternehmer zum Ausdruck bringen und die friedliche Versöhnung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft von vornherein stören“, wie die Richtlinien des Bundes der Werbvereine ausführen. Vor allem aber dient der Erhaltung der Kampfunfähigkeit die bereits erwähnte Bindung der Vereinszugehörigkeit an die Werkzugehörigkeit. Sobald der Angehörige eines wirtschaftsfriedlichen Verbandes die Arbeit niedergelegt und damit aus dem Werke ausscheidet, verliert er die Ansprüche auf die Vereinsleistungen. Er verliert sie also gerade in dem Augenblick, wo er sie am nötigsten hätte, um seine wirtschaftlichen Ansprüche mit den Mitteln des Kampfes durchzusetzen.

Würde die Gesetzgebung solche Verbände als rechte Berufsvereine zur Tarifabschließung zulassen, so würde sie nicht nur einen Teil in die bisherige Tarifbewegung treiben, sie würde auch den Sinn des Tarifvertrages vermitten. Man kann nicht im wirklichen Sinne von einem Vertrag sprechen, wenn die Möglichkeit fehlt, auf den Inhalt der Vertragsbedingungen wirtschaftlich einzutwirken. Ein Verband, der von vornherein im Falle der Arbeitsentziehung jede Hilfe verweigert, gibt den Gedanken einer vertraglichen Mitbestimmung von vornherein preis. Er ist nicht fähig, über sich selbst zu verfügen, weil er nicht waffenfähig ist. Der Tarifvertrag steht seinem Sinne nach den Gedanken des wirtschaftlichen Kampfes voraus. Sein wesentlicher rechtlicher Inhalt besteht gerade darin, daß sich die Vertragsparteien verpflichten, während seiner Geltdauer wirtschaftliche Kämpfe nicht zu führen. Ein solches Verbrechen ist für die Verbände funktlos, die auf die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Kampfes ihrer ganzen Struktur nach verzichtet haben. Außerdem würde die Gesetzgebung, wenn sie solche Verbände von dem Abschluß der Tarifverträge rechtlich fernhält, ihnen nichts entziehen, was sie an sich haben oder haben wollen. Kein Harmonieverband und kein wirtschaftsfriedlicher Arbeiterverein hat bis jetzt einen Tarifvertrag geschlossen. Keine dieser Vereinsarten hat auch bisher den Abschluß solcher Verträge gefordert. Im Gegenteil führen die arbeitsfriedlichen Verbände ausgesprochenermaßen auf die Durchführung eines dem Tarifvertrag entgegengesetzten Verständigungsprinzips zu dringen. Sie streben den Abglanz einer „konstitutionellen Fabrik“ an. Sie frechen davon, daß die Versöhnung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer „auf dem Boden der Gleichberechtigung durch Vermittelung der von der Arbeiterschaft des Werkes gewählten Vertretung oder aber der Werbvereinsleitung erfolgen soll“.

Die praktische Bedeutung eines präzisen Standpunktes der Gesetzgebung in dieser Frage ist klar. Sie zeigt sich vor allem darin, daß die Arbeitsvertragsbestimmungen eines Tarifvertrages nicht nur für die Angehörigen der Vertragsorganisation gelten, sondern auch für Vertragsfremde, die außerhalb der Organisation stehen, wodurch die Bestimmungen ihrer Tarifverträge auch für Nicht- und enders Organisierte maßgebend wären, und daß viele staatliche und städtische Verwaltungen ihre Lieferungsvergebotungen davon abhängig machen, daß ihre Lieferanten Tarifverträge haben. Es wäre ein unerträglicher Gedanke, wenn man „Tarifverträge“, die lokale Verbände

abjählichen, als echte Tarifverträge, die sie keineswegs sind anzusehen müßte.

Daraus ergibt sich, daß auf Arbeitseite für den Tarifvertrag abzuschließen nur solche Berufsbvereine in Betracht kommen können, die nur Arbeiter oder Angestellte aufnehmen, die die Vereinszugehörigkeit von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Werke nicht abhängig machen, die willens und imstande sind, ihre Interessen auch durch wirtschaftlichen Kampf wahrzunehmen. Wir nennen solche Berufsbvereine „unabhängige Berufsbvereine.“

Kundgebungen der Gewerkschaftsrichtungen an den Reichskanzler und den Präsidenten des Kriegsamts.

Die jüngste Ablehnung des deutschen Friedensangebots seitens der Entente muß hat die Befürchtungen der an der Konferenz vom 12. Dezember beteiligten Gewerkschaftsrichtungen bestärkt, dem Reichskanzler und dem Präsidenten des Kriegsamts die Erfüllbarkeit der von ihnen vertratenen Gewerkschaften zu befürchten, an der Bereitstellung der Räume der feindlichen Kräfte tatkräftig mitzuwirken. Die beiden vom 16. Januar datierten Kundgebungen haben folgenden Wortlaut:

16. Januar 1917.

In den
Herrn Reichskanzler Dr. v. Schleicher Hollweg,
Eggeling, Berlin.

Eu. Eggeling haben am 12. Dezember 1916 im Deutschen Reichstag das Friedensangebot Deutschlands und seiner Verbündeten verkündet, das volle Zustimmung in den Kreisen der Arbeiter und Angestellten Deutschlands fand. Das bewies die freudige Annahme der Delegation des Friedensangebots in der von 800 Delegationsleuten der Gewerkschaften und Angestelltenorganisationen besuchten Konferenz, die an dem gleichen Tage in Berlin stattfand.

Die Gegner Deutschlands wiesen die dargebotene Friedenshand zurück. Auch die Friedensanregung des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika wurde von ihnen abgelehnt.

In der Antwort der Entente auf diese Friedensanfrage werden Kriegsziele angeführt, die mir nach einer völligen Niederwerfung Deutschlands und seiner Verbündeten zu erreichen sind.

Für Erfüllung mögliche der unbestreitbaren Räume Deutschlands und die Bereitstellung der Räume vieler Gewerkschaftsarbeiter und Angestellten und deren Familien herbeiführen.

Die unbestreitbaren Forderungen der Entente können nur unter der Annahme angeführt werden, daß die militärische und wirtschaftliche Kraft Deutschlands bereits gekommen sei.

Doch die militärische Kraft des deutschen Volkes nicht genug ist, bedarf angehoben der Ausprägungen ihrer Stärke.

Doch keine militärische Kraft ist keinesfalls erforderlich. Wir verleugnen nicht, daß die Verteilung Deutschlands vom Deutschen und der angrenzende Siegeszug der Regierung der in Deutschland vorhandenen Führungsmittel mehrchance der weiteren Verstärkung in einer Artlage gebracht haben. Ungefehr der Zukunft, die dem deutschen Volke nach dem Kriegsziel der Entente droht, ist es dennoch gelungen, die gerade Verteilung der vorhandenen Führungsmittel zu überwinden. Dazu wird die Not erinnern werden, um die Kinder, wenn das Gesetz noch vorhanden ist, doch für alle Söhne des deutschen Volkes in gleicher Weise nicht.

Die Zukunft der Entente bedeutet jeden Zweck darüber, daß Deutschland nur in einem Verteilungskrieg befindet. Ist der willen Entente, daß es sich um die Verteilung unseres Landes und seiner Bevölkerung handelt, werden wir die Stärke des arbeitenden Volkes zur äußersten Verteilung bringen.

Am 12. Dezember 1916 ist vor den Regierungen Deutschlands und seiner Verbündeten der Verteilung gemacht, den unbestreitbaren Kriegsziegen durch Gewerkschaftsrichtungen ein Ende zu bereiten. Sie erklärten, daß ihr eigenes Recht und begründete Empfehlung in einem Widerstand zu den Zügen der anderen Nationen seien.

Daher, eine und Einheitsregierung der Soldaten gefordert und dadurch die Grundlage für einen gemeinsamen Frieden geschaffen werden.

Die Gegner Deutschlands lehnen Friedensverhandlungen auf dieser Grundlage ab. Sie jagen die den anderen befürchtenden Söhne, die Verteilung des Staatsvermögens und Führungsmittel auszutauschen.

Die dieser Sorge erfüllt mit, daß es heilige Verpflichtung für uns ist, in vorsichtiger Weise unsere Stärke um die Erhaltung unseres Landes einzurichten.

16. Januar 1917.

In den
Ministern des Reichs
Herrn Generaldirektor Eggeling, Berlin.

Die Forderungen der Entente auf die Friedensanfrage des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika nicht erfüllbar auf, da nur nach einer völligen Niederwerfung Deutschlands und seiner Verbündeten erreicht werden kann.

Nach Erfüllung mögliche der unbestreitbaren Räume Deutschlands und die Bereitstellung der Räume, rufen wir

herausgehend Arbeitnehmer und Angestellte und deren Familien herbeizuführen.

Eu. Eggeling haben in der Konferenz der Vertreterenleute der Gewerkschaften und Angestelltenverbände am 12. Dezember 1916 gezeigt, daß der Ausgang des gegenwärtigen Krieges von der Organisation der Arbeit abhängt.

Diese Organisation soll durch das Gesetz betreffend den vaterländischen Hilfsdienst herbeigeführt werden. Sie dient dem Schutz unserer an den Fronten kämpfenden Söhne und Brüder. In dieser Erkenntnis haben die Arbeiter- und Angestelltenorganisationen ihre wichtigste Mitwirkung bei der Durchführung des Gesetzes nicht zugesagt, sondern auch befürwortet.

Angehört der zünftigen Zustimmung des Friedensangebots Deutschlands und seiner Verbündeten sowie der Friedensanfrage des Präsidenten der Vereinigten Staaten seitens der Entente fühlen wir uns berufen, Eu. Eggeling zu erklären, daß wir alles tun müssen, den vollen Erfolg des Gesetzes zu sichern und die Pläne der Gegner Deutschlands zu bereiteln.

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

C. Legien.

Gesamtvorstand der Christlichen Gewerkschaften.

A. Stegerwald.

Verein der Deutschen Gewerksvereine (D.-G.).

G. Hartmann.

Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände.

Eisner.

Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angestelltenrecht.

E. Tüschniet.

Arbeitsgemeinschaft für die technischen Verbände.

D. Höfle.

In Verteidigung des Vaterlandes.

Gefallen sind aus der Zahlstelle:

Kassen der Kollegie Adolf Rümelin;

Ziegenh. der Kollegie Karl Springer, Brauerei-
arbeiter, Getreide- und Brotbackerei;

Kannenb.- und Mühlschaff. der Kollegie

Georg Sied, Brauer, Dörlacher Hof;

Münzen die Kollegen Eberhard, Math. Hänsel-
meier, Brauer, Landsberg, Johann Leicher, Bäckerarbeiter,
Löwenbrauerei, Jakob Bauer, Bäckerarbeiter Augsburger-
brauerei.

Ehre ihrem Haben!

Frieden ist aus der Zahlstelle:

Freiburg i. B. der Kollegie Gustav Chrat, Ziegel-
brauerei;

Magdeburg der Kollegie Otto Steinhausen, Bier-
brauerei.

Bericht sind die Kollegen Fritz Schäuber, Löwen-
brauerei, Freiburg i. B.; Klingenberg, Kassel.

Ja Gelegenheit geraten sind die Kollegen Niedel,
Reimann und Dörfelius, Kassel.

Das Elterne Kreuz schließt Kollegie Seifert, Kadelburg.

Familienunterstützung während der Strafver-
hängung des Kriegsteilnehmers. Das Reichsamt des
Innern hat an die einzelstaatlichen Regierungen das
Eruchen gerichtet, Familien solcher Kriegsteilnehmer,
die eine Strafe zu verbüßen haben, auf dem Wege der
Kriegswohlfahrtspflege zu unterstützen. Bisher fiel in
allen diesen Fällen die Familienunterstützung weg, und
unter den Verfehlungen des Familienoberhauptes hatte
damit auch die Familie erheblich schwer zu leben.

Die Familienunterstützung wird künftig nur dann
vollständig in Regelfall kommen, wenn die Kriegsteilnehmer
wegen Fahnenflucht bestraft wurden, oder wenn
die Auslobung aus dem Heere erfolgte. Mit der Be-
strafung des Kriegsteilnehmers allein gehört die Fa-
milienunterstützung jedoch aus Reichsmitteln nicht zur,
sie ist auch weiter zu leisten für den Fall der Straf-
aussetzung, und der Reichskanzler hat an den preußi-
schen Kriegsminister bereits das Eruchen gerichtet, um
Gewerbetreibenden mit den anderen Kriegsministern dar-
auf hinzuweisen, daß von dem Recht der Strafaus-
setzung in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht wird.

Zur Ausführung des Hilfsdienstgeistes. Dem
F. L. B. wird vom „besonderer Seite“ gerichtet:

Hiederholz muß auf § 8 des Hilfsdienstgeistes
eingeweiht werden. Dazu heißt es:

Bei der Überarbeitung zur Verfestigung ist auf
das Lebensalter, die Familienvorbelastung, den Wohn-
ort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätig-
keit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht
zu nehmen; desgleichen ist zu prüfen, ob der in
Ausicht gestellte Arbeitslohn dem Beschäftigten und
etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichend Unterhalt ermöglicht.

Hieraus geht ganz klar hervor, daß bei den Ar-
beitern oder Angestellten, die einem bestimmten Be-
triebe überwiesen sind, daraus Rücksicht genommen
werden muß, doch ist Verdienst auch die Ver-
festigung ihrer Familienbedarf. Der ver-
herrlichte Arbeiter, der außerhalb

seines Heimatortes arbeitet, hat natürlich
doppelte Kosten, da er nicht nur sich selbst, sondern
auch noch den geretteten Haushalt in der Heimat
unterhalten muß. Die Angehörigen eines Hilfs-
dienstpflichtigen haben im Gegenzug zu denen
des Kriegsteilnehmers, die auf Grund ihrer Behr-

pflicht einberufen sind, keinen Anspruch auf
die gesetzliche Familiennunterstützung.

Das soll aber nach § 8 des Gesetzes durch die Ve-
meidung des Arbeitsseins in einem Sinne des einzelnen
Hilfsdienstpflichtigen ausgeschlossen werden.

Diejenigen, die sich ihre Arbeitsstätte im vater-
ländischen Hilfsdienst stellen möchten, müssen natür-
lich zunächst selbst erwägen, ob ihnen dies außerhalb
des Wohnortes ihrer Familie möglich ist. Über auch
sie haben nach dem richtig verstandenen Gesetz An-
spruch auf angemessenen Arbeitsdienst im Sinne des
§ 8. Den Betriebsinhabern, die auswärtige Arbeiter
beschäftigen, muß dringend geraten werden, diesen
einen Lohn zu gewähren, der nicht nur
an sich angemessen ist, sondern den Ar-
beitern auch die Versorgung ihrer Fa-
milien ermöglicht.

Es liegt nicht im Sinne des Gesetzes, ja, der ihm
zugrundeliegende große Gedanke könnte gefährdet
werden, wenn sich jetzt herausstellen sollte, daß die
Arbeitnehmer die Betriebsstelle, der sie überwiesen
worden sind, allzuleicht nur deswegen verlassen, weil
ihnen anderwärts bessere Arbeitsbedingungen geboten
werden. Der Zweck des Gesetzes, alle Kräfte der Nation
zur Kriegsarbeitsaufgabe auszubieten, muß immer der oberste,
alles beherrschende Grundsatz bleiben. Es muß deshalb
an den vaterländischen Sinn aller Beteiligten appelliert
werden. Zunächst an die Arbeitnehmer selbst und
diejenigen, die auf sie Einfluß haben: auszuhalten,
solange es geht, an der alten Betriebsstelle. Nicht
minder aber auch an die Arbeitgeber: ihren Mit-
arbeitern genügend Lohn zu geben und nicht
etwa — was besonders beklagenswert wäre — einen
anderen Betrieb die Arbeitskräfte durch ein Zusätz-
liche Lohn höheren Löhne auszupinnen. Gleichzeitig
drückerei als auch Lohntrieberei gefährden das Gesetz.

Die Hinterbliebenenfürsorge der Invalidenversicherung.

(Unter Berücksichtigung der im Gesetz vom 12. Juni 1916 getroffenen Änderungen.)

Die durch die Reichsversicherungsordnung neu ge-
schaffene Fürsorge für die Hinterbliebenen verlierter Per-
sonen wird den Hinterbliebenen alle zugewendet, die auf
Grund der Verjährungszeit, der Selbstverjährungen oder
der Weiterversicherung der Invalidenversicherung unter-
stellt sind.

Fürsorgeberechtigt sind die Hinterbliebenen von Ver-
sicherten, die die Wartezeit für die Invalidenrente zurü-
ckelegt und ihre Amortisationszeit bis zum Todes aufrecht-
erhalten oder bis zu diesem Zeitpunkt eine Invalidenrente
erhalten haben.

Die Wartezeit beträgt 200 Beitragswochen, wenn näm-
lich mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungs-
pflicht geleistet worden sind, sonst 500 Beitragswochen.
Zu den Beitragswochen der Versicherungspflicht gehören
auch die Kosten befreierter Krankheiten und militärischer
Dienstleistungen aller Art.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen besteht

- a) in der Witwendte;
- b) in der Waisenrente;
- c) in dem Witwengeld;
- d) in der Waisenaussteuer;
- e) in der Witwerrente.

Witwendte erhält die dauernd invalide Witwe nach
dem Tode ihres verstorbenen Ehemannes.

Als invalide gilt die Witwe, die nicht mehr imstande
ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten
entspricht und ihr unter billiger Verpflichtung ihrer Aus-
bildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden
können, ein Erbteil dessen zu erwerben, was körperlich und
geistig gesunde Frauen derselben Art, mit ähnlicher Aus-
bildung, in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen
pflegen.

Witwendte erhält auch die Witwe, die nicht dauernd
invalid ist, aber während 26 Wochen invalid war, für die
weitere Dauer der Invalidität (Krankenrente).

Die Witwendte beträgt drei Zehntel des Grund-
bezuges und der Steigerungssatz der Invalidenrente, die
der Erbauer zur Zeit seines Todes bezog, oder bei In-
validität bezogen hätte. Dazu tritt ein Reichszuschuß von
50 Pf.

Grundbezug und Steigerungssatz sind nach den ver-
schiedenen Lohnklassen für jede anrechnungsfähige Be-
tragswoche wie folgt festgesetzt:

Lohnklasse I: Grundbezug 12 Pf., Steigerungssatz 3 Pf.

Lohnklasse II: Grundbezug 14 Pf., Steigerungssatz 6 Pf.

Lohnklasse III: Grundbezug 16 Pf., Steigerungssatz 8 Pf.

Lohnklasse IV: Grundbezug 18 Pf., Steigerungssatz 10 Pf.

Lohnklasse V: Grundbezug 20 Pf., Steigerungssatz 12 Pf.

Sonnen daher für einen verstorbenen Versicherten zur
Zeit seines Todes, die aufrechterhaltenen Amortischaft vor-
ausgelegt, 200 Beitragswochen aus der Lohnklasse III, 150
der Klasse IV und 150 der Klasse V nachgewiesen werden,
so würde sich der Grundbezug auf $(200 \times 16 \text{ Pf.}) = 32 \text{ Pf.} + (150 \times 18 \text{ Pf.}) = 27 \text{ Pf.} + (150 \times 20 \text{ Pf.}) = 30 \text{ Pf.} = 89 \text{ Pf.}$ berechnen, während die Steigerungs-
sätze $(200 \times 3 \text{ Pf.}) = 16 \text{ Pf.} + (150 \times 10 \text{ Pf.}) = 15 \text{ Pf.} + (150 \times 12 \text{ Pf.}) = 18 \text{ Pf.} = 49 \text{ Pf.}$ betragen würden.

Zur Berechnung der Hinterbliebenenrente dienen
also die Beträge von 89 Pf. + 49 Pf. = 138 Pf.

Die invalide Witwe würde also an Rente erhalten
50 Pf. (Reichszuschuß) + $\frac{1}{10}$ von 138 Pf. = 41,40 Pf. = 91,40 Pf. jährlich.

Hinterbliebene erhalten nach dem Tode des verstorbenen
Ehers seine ehelichen Kinder unter 15 Jahren und nach
dem Tode einer weiblichen Versicherten ihre vaterlosen
Kinder unter 15 Jahren. Als vaterlos gelten auch denen
unehelichen Kinder.

Die Witwendte beträgt je $\frac{1}{10}$ des Grundbezuges
und der Steigerungssatz der Invalidenrente des ver-

storbener Versicherten. Dazu tritt ein Reichszuschuß von 25 Pf.; sie würde also in vorliegendem Falle betragen 25 Pf. (Reichszuschuß) + (1/20 von 138 Pf.) = 20,70 Pf. = 45,70 Pf.

Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht ihnen Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind.

Erhält die Witwe keine Witwendrente, weil sie sich durch eigene Beitragszahlung eine höhere Invalidenrente oder doch die Anwartschaft auf eine solche erworben hat, so erhält sie beim Tode ihres versicherten Ehemannes ein Witwengeld in Höhe des zwölften Monatsbeitrages ihrer ehemaligen Witwendrente unter Hinzurechnung eines Reichszuschusses von 50 Pf., in unserem Beispiel also 50 Pf. + 91,40 Pf. = 141,40 Pf.

Unter gleichen Voraussetzungen erhalten die Waisen bei Vollendung des 15. Lebensjahres eine Waisenaussteuer in Höhe des achtsachen Monatsbeitrages der bezogenen Waisenrente nebst einem Reichszuschuß von 16% Pf., in vorliegendem Falle also 16% Pf. + 30,46 Pf. = 47,13 Pf.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemannes, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter 15 Jahren Waisenrente und dem Mann Witwendrente zu, solange sie bedürftig sind. Für die Waisenrente gilt dies auch, wenn die Ehe zur Zeit des Todes der Versicherten nicht mehr bestand.

Die Berechnung der Witwendrente und der Rente der Kinder einer versicherten weiblichen Person erfolgt in der oben geschilderten Weise, nur sind die Beträge der Invalidenrente zur Berechnung zu verwenden, die diese Versicherte zur Zeit ihres Todes bezogen hätte.

Die Witwen- und Witwendrenten fallen bei der Wiederbelebung ohne jede Entschädigung fort.

Wer sich vorzeitig invalide macht, verliert den Anspruch auf die Rente.

Hat sich die Witwe ihre Invalidität beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorüberschreitendes Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Witwendrente kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise übertragen werden, wenn die Witwe sie bisher ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Die Rente kann auch versagt werden, wenn wegen der Mörderlichkeit oder eines anderen in der Person der Rente beanspruchenden Witwe liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

Die hinterbliebenen Renten beginnen mit dem Todestag des Ernährers, die Witwendrente eventuell später, mit dem Beginn der Invalidität.

Das Witwengeld wird beim Tode des Ehemannes fällig, die Waisenaussteuer bei Vollendung des 15. Lebensjahrs der Kinder.

Bis zum 31. Dezember 1930 werden auf die Wartezeit für den Anspruch auf hinterbliebenenbezüge auch die nach dem (bis 31. Dezember 1911 geltend gewesenen) Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträge angerechnet. Nach diesem Zeitpunkt kommen auf die Wartezeit nur die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge in Betracht.

Für die Berechnung der hinterbliebenenbezüge wird zur Ermittlung des Grundbeitrages der Invalidenrente die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 an 500 Beitragswochen fehlende Zahl mit den höchsten nach dem Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträgen ergänzt.

Reicht die Zahl dieser Beiträge hierzu nicht aus, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I. Für die Steigerungsstufen sind nur die Beiträge anzutrechnen, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 geleistet worden sind.

Gegenüber den erhöhten Leistungen der Universitätsversicherung sind auch die Beiträge erhöht worden; sie betragen vom 1. Januar 1917 ab

in Klasse I statt bisher 14 Pf. = 16 Pf. wöchentlich, in Klasse II statt bisher 24 Pf. = 26 Pf. wöchentlich, in Klasse III statt bisher 32 Pf. = 34 Pf. wöchentlich, in Klasse IV statt bisher 40 Pf. = 42 Pf. wöchentlich, in Klasse V statt bisher 48 Pf. = 50 Pf. wöchentlich.

Korrespondenzen.

Bayreuth. Die diesjährige Zahlstelle hielt am 7. Januar ihre diesjährige Generalversammlung ab, die gut besucht war. Der Vorsitzende A. Trautner erwähnte im Jahresbericht, daß es schon die dritte Generalversammlung ist, die leider unter dem Kriegszustand tagen mußte. Auch jetzt noch ist der Friede in sehr weiter Ferne gerückt, da unsere Freunde das deutsche Friedensangebot abgelehnt haben. Zum vergangenen Jahre mußte wiederum einer unserer besten Kollegen sein Leben auf dem Schlachtfelde lassen. Unsere Mitgliederversammlungen waren im vergangenen Jahre sämtlich gut besucht. Dies ist ein sicherer Beweis dafür, daß die liegenden Kollegen bemüht sind, ihr Organisationsgeschäft über die Kriegsschläppen hinüber zu steuern. Nach dem Jahresbericht betrug die Jahresentnahme 1778,45 Pf., die Ausgabe 864,08 Pf., an den Hauptvorstand wurden 915,62 Pf. abgeführt. In Unterstützungen wurden ausbezahlt 625,50 Pf., aufgenommen in den Verband wurden 14 Kollegen, zum Militär eingezogen sind 20, so daß jetzt von den liegenden Zahlstellen während des Krieges 94 Kollegen zum Heeresdienst eingezogen sind. Der gegenwärtige Mitgliedsbestand beträgt 66. Kollege Trautner erwähnte die Kollegen in diesem Jahre alle Kräfte einzufügen zur Sättigung des Verbandes, denn nach sicherer Aussicht ist die Arbeitsorganisation und Friedenssicherung noch notwendiger als vor dem Kriege. Deshalb müsse jeder Kollege, der es eindringlich mit der Arbeitskraft meint, seine Schuldigkeit tun, um den letzten Namen seines Vertrittes dem Verband zuzuführen.

Berlin. Teuerungszulage in den Brauereien. Der Betrieb der Brauereien Berlins und Umgegend hat die Teuerungszulage für die männlichen Arbeitnehmer um wöchentlich 2,00 Pf. erhöht. Die Teuerungszulage beträgt somit für lange Arbeitszeit nun 5,50 Pf., für Kurzarbeiter, die Firm-

lionsvorstand sind bzw. einen eigenen Haushalt führen, 10 Pf. pro Woche. Die Arbeiterinnen im gewerblichen Brauereibetrieb erhalten eine Teuerungszulage von 4 Pf. pro Woche, also eine Erhöhung der Teuerungszulage um 1 Pf. Die Erhöhung der Teuerungszulage tritt mit der am 26. Januar 1917 beginnenden Lohnwoche in Kraft und wird erstmals am 2. Februar 1917 zur Auszahlung gebracht. Zurzeit etwa bestehende Extrazulagen an einzelne Angestellte oder Kategorien fallen fort bzw. sind hierbei in Rechnung zu bringen. Gleichzeitig hat der Verein der Brauereien beschlossen, die Teuerungszulage auch in Krankheitsfällen und bei Urlaubsfällen zu gewähren.

Breslau. Die Brauerei Giesecke und die Schultheiss-Brauerei in Breslau gewähren auch dem Personal ihrer Niederlagen in Görlitzberg die erhöhten Breslauer Teuerungszulagen, nämlich: 7 Pf. pro Woche für die Verheiraten und 6 Pf. für die Ledigen.

Die Genossenschaftsbrauerei in Breslau bewilligt dem Bierfahrer ihrer Niederlage in Striegau eine Zulage von monatlich 15 Pf. Die Gesellschaftsbrauerei in Görlitz erhöht die Teuerungszulagen von 12 Pf. auf 16 Pf. pro Monat für die Verheiraten und von 8 Pf. auf 10 Pf. für die Ledigen.

Friedrichshagen b. Berlin. Die Genossenschaftsbrauerei zahlte 20 Pf. Teuerungszulage pro Monat.

Kulmbach. Die am 20. Januar beim Kollegen Höh stattgefundenen Generalversammlung hatte sich eines guten Besuches zu erfreuen. Eintritt in die Versammlung machte der Vorsitzende, Kollege Schneider, die betreibende Mitteilung, daß im abgelaufenen Jahre wieder 12 Kollegen, seit Kriegsbeginn 23, ihr Leben dem Vaterland opfern mußten, 4 Kollegen sind in der Heimat verstorben. Ihr Ableben wurde in der offiziellen Weise geehrt. Aus dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl mit 250 gegenüber dem Vorjahr gleichgeblieben ist. Zum Heer eingezogen sind, ohne 91 als Reserve, 338 Kollegen. Kennenswerte Differenzen waren im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht zu verzeichnen. Eine Steigerung der Löne hat in der Weise stattgefunden, daß für die Stammarbeiter und während des Krieges eingestellten verheirateten Hilfsarbeiter pro Woche am 1. März 1916 1 Pf. Lohnsteigerung, am 1. August 1916 1 Pf. Teuerungszulage und am 1. Dezember 1916 2 Pf. Teuerungszulage erreicht werden konnte. Desgleichen erhielten die ledigen Hilfsarbeiter ab 1. Dezember pro Woche 1 Pf. Teuerungszulage. Seit Kriegsbeginn konnten mit Hilfe der Organisation die Löne für Verheiratete pro Woche um 6 Pf. erhöht werden. Die Einnahmen der Hauptkasse betragen 7107,50 Pf., denen eine Gesamtausgabe von 5953,32 Pf. gegenübersteht. In Bruttogeld wurde ausbezahlt 1522,90 Pf. Sicherheitsgeld 588,50 Pf. und Verbandsunterstützung 1145 Pf. Die Einnahmen der Lokalkasse betragen 229,30 Pf., die Ausgaben 3668,29 Pf. Von diesen Ausgaben sind allein an Unterstützung für die Kriegerfamilien 3258 Pf. aufgewendet worden. Kollege Schneider dankte im Namen der Verwaltung allen Kollegen, die Beitragbeiträge leisten, und erinnerte sie, auch weiterhin ihr Überzeugen für unsere Kriegerfamilien zu wünschen. Hierauf sprach Gauleiter Kollege Schreyers über: „Die Gewerkschaften im Kriege, und was lehrt uns die Zukunft.“ Die ausdrückliche Aufforderung forderte manches zutage, was zunächst für die Organisation und nicht zuletzt für die Gewerkschaftsarbeit angewandt werden kann. Mit dem Erfuchen, auch weiterhin in der Beschäftigung für die Arbeiterorganisationen nicht zu erlahmen, und mit dem Wunsche, daß der längergezogene Frieden recht bald die in Feindesland stehenden Kollegen unseres Heeres wieder zu führen möge, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Lübeck. Am 14. Januar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Nach Eröffnung des Jahresberichts vom 4. Quartal wurde der Kartellbericht entgegenommen. Unter anderem war daraus zu entnehmen, daß der Kartellbeitrag ab 1. Januar 1917 um 5 Pf. pro Woche und Mitglied erhöht worden sei. Des Weiteren wurde über einen in der Kartellversammlung gehaltenen Votum, auch weiterhin in der Beschäftigung für die Arbeiterschaften nicht zu erlahmen, und mit dem Wunsche, daß der längere Frieden recht bald die in Feindesland stehenden Kollegen unseres Heeres wieder zu führen möge, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Lübeck. Am 14. Januar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Nach Eröffnung des Jahresberichts vom 4. Quartal wurde der Kartellbericht entgegenommen. Unter anderem war daraus zu entnehmen, daß der Kartellbeitrag ab 1. Januar 1917 um 5 Pf. pro Woche und Mitglied erhöht worden sei. Des Weiteren wurde über einen in der Kartellversammlung gehaltenen Votum, auch weiterhin in der Beschäftigung für die Arbeiterschaften nicht zu erlahmen, und mit dem Wunsche, daß der längere Frieden recht bald die in Feindesland stehenden Kollegen unseres Heeres wieder zu führen möge, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Wien. Am 14. Januar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Nach Eröffnung des Jahresberichts vom 4. Quartal wurde der Kartellbericht entgegenommen. Unter anderem war daraus zu entnehmen, daß der Kartellbeitrag ab 1. Januar 1917 um 5 Pf. pro Woche und Mitglied erhöht worden sei. Des Weiteren wurde über einen in der Kartellversammlung gehaltenen Votum, auch weiterhin in der Beschäftigung für die Arbeiterschaften nicht zu erlahmen, und mit dem Wunsche, daß der längere Frieden recht bald die in Feindesland stehenden Kollegen unseres Heeres wieder zu führen möge, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Mit dem Wunsche, daß der Friede nicht mehr allzu lange auf sich warten lassen möchte, damit wir unsere Arbeit, die nur im Frieden gelebt kann, fortführen können, schloß der Vorsitzende die Versammlung.

Magdeburg. Die Buderuper Dampf-Brauerei Richard u. Schneidewin zu Magdeburg erhöhte die Kriegsteuerungszulage um 2 Pf. pro Woche.

Magdeburg. Am Sonntag, 21. Januar, fand unsere Generalversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagessitzung wurde das Bildchen eines in englischer Kriegsgefangenschaft und der hier verstorbenen Kollegen gezeigt. Kollege Hapke gab den Kassenbericht vom 4. Quartal. Die Einnahmen für die Hauptkasse betragen 1905,40 Pf.; die Ausgaben 1526,70 Pf.; an die Hauptkasse ist bat gestellt 378,70 Pf. Die Lokalkasse schließt ab mit einem Kassenbestand von 1642,60 Pf. Hierauf gab Kollege Hapke den Kartellbericht und wies besonders darauf hin, daß der Kartellbeitrag auf 1 Pf. pro Mitglied und Jahr festgesetzt wurde.

Kollege Hapke erbatte Brief über das Gesuch betr. Erhöhung der Kriegsteuerungszulagen, welches von den Vertretern des Bundes und des Börsenverbands mit unterzeichnet wurde. Die Anwesenden sprachen die Hoffnung aus, daß der Verein der Brauereien die Not der Kollegen anerkennt und zur Erleichterung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Brauereiarbeiter den Blümchen der Arbeit mehr wie bisher Entgegenkommen zeigt. Es wurde besonders darauf hingewiesen, daß in Magdeburg alle Lebensmittel gegenüber in anderen Städten viel teurer bezahlt werden müssen, und auch die Beschaffung an und für sich eine viel schwierigere ist. Mitgeteilt wurde noch, daß die Dampfbrauerei Buderup die Teuerungszulage um 2 Pf. pro Woche erhöht hat. Die Anwesenden wurden vom Vorsitzenden Kollegen Hapke zum Schluß aufgefordert, in der Agitation nicht zu erlaufen und alle noch verstreulenden Brauerei- und Winklerarbeiter für den Verband zu gewinnen.

Nabeberg. Unsere Generalversammlung tagte am 14. Januar. Nach der offiziellen Eröffnung der im Laufe des Jahres verstorbenen Kollegen gab der Vorsitzende einen kurzen Bericht über die Tätigkeit der Zahlstelle. Die Mitglieder sind zusammengekommen auf 16 männliche und 6 weibliche. Im Felde stehen 67 (5 gefallen). Diese sind mit je einem Teil in der „Bolschewige“ von der Zahlstelle vertrieben. Der Bestand der Lokalkasse hat sich nicht verringert, trotz der Kriegsausgaben für unsere Kollegen im Felde von 1700 Pf. In einigen Briefen von Kollegen aus dem Felde wurde dem Kollegen Groß tiefe Beachtung geschenkt, weil er so wenig Solidaritätsgefühl für seine Kollegen besitzt und wurde ihm empfohlen, mal die Rolle mit ihnen zu vertauschen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Bezugsvereinigung deutscher Brauereien. Über diese Organisation teilte die „Frankfurter Zeitung“ unter dem 12. Dezember v. J. folgendes mit:

Die gestern mit 1 600 000 Pf. Kapital neu gegründete Bezugsvereinigung deutscher Brauereien, G. m. b. H., ist gedacht als eine Art Gemeinschaftsvertretung zahlreicher Brauereien Nord- und Süddeutschlands bei Beschaffung von Roh- und Hilfswaren zu dienen und bei Bewertung der abfallenden Lebensmittel zu helfen. Das Startkapital ist voll gezeichnet worden, während eine Anzahl Brauereien in Berlin und in der Provinz sich an dem neuen Unternehmen zunächst noch nicht beteiligen wollen. Von den großen Berliner Brauereien sind z. B. Papenhorst, die Engelhardt-Brauerei wie auch das Böhmisches Brauhaus von allem Anfang an der Bezugsvereinigung beigetreten, und auch in der heutigen Jahresversammlung des Deutschen Brauer-Bundes e. V. und dem Verein nach zahlreiche Beiträge eingegangen. Unter Umständen dürfte also das festige Startkapital sich als nicht ausreichend erweisen. Eine Anzahl Brauereien in Berlin und in der Provinz äußerte wohl mit dem Vortrage, nicht so sehr aus Opposition gegen den Bezugsverein, als aus einer Bedürfnisierung heraus, die gegenüber einem Unternehmen, für das im Frieden und unter normalen Verhältnissen wohl überdrüssig sein würde, eine neue Betätigung gewünscht wird. Von den großen Berliner Brauereien sind z. B. Papenhorst, die Engelhardt-Brauerei wie auch das Böhmisches Brauhaus von allem Anfang an der Bezugsvereinigung beigetreten, und auch in der heutigen Jahresversammlung des Deutschen Brauer-Bundes e. V. und dem Verein nach zahlreiche Beiträge eingegangen. Unter Umständen dürfte also das festige Startkapital sich als nicht ausreichend erweisen. Eine Anzahl Brauereien in Berlin und in der Provinz äußerte wohl mit dem Vortrage, nicht so sehr aus Opposition gegen den Bezugsverein, als aus einer Bedürfnisierung heraus, die gegenüber einem Unternehmen, für das im Frieden und unter normalen Verhältnissen wohl überdrüssig sein würde, eine neue Betätigung gewünscht wird.

Wien. Am 14. Januar fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Nach Eröffnung des Jahresberichts vom 4. Quartal wurde der Kartellbericht entgegenommen. Unter anderem war daraus zu entnehmen, daß der Kartellbeitrag ab 1. Januar 1917 um 5 Pf. pro Woche und Mitglied erhöht worden sei. Des Weiteren wurde über einen in der Kartellversammlung gehaltenen Votum, auch weiterhin in der Beschäftigung für die Arbeiterschaften nicht zu erlahmen, und mit dem Wunsche, daß der längere Frieden recht bald die in Feindesland stehenden Kollegen unseres Heeres wieder zu führen möge, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung.

Bierlieferung für die Truppen — Getränkeverre. Die Stellvertretende Intendantur des III. Armee-Kommandos macht den Deutschen Brauer-Bund die Meldung, Brauereien seien vielfach der Meinung, die für die Heeresversorgung benötigten Getreide-, Holz- und Biermengen würden vorzugsweise nicht in vollem Umfang benötigt werden, und veranlassen das Bier an die Kundschaft. Darauf auf die empfindlichen Folgen aufmerksam und gaben bekannt, daß für die Intendantur bereits in einem Zeitraum die Rückfüllung der Lieferungsfähigkeit vereinbart habe, an zuständiger Stelle die geeigneten Maßnahmen zu beantworten. Gegen diese Brauerei ist infolgedessen die Getränkeverre verhängt, ihr das gesamte Getränkebelieferung entzogen, die weitere Belieferung von Getreide und Malz verboten. Die vertragte Getränkeverre ist möglichst zu verhindern.

